

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1122K – FLUG-(PILOTEN)-RISIKO

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

In teilweiser Abänderung der Bestimmungen des Artikel 9.2.10 sind auch Unfälle, die dem in der Polizza genannten Betriebsleiter als Pilot eines nachstehend genannten zivilen Luftfahrzeugs/Luftfahrgeräts zustoßen, mitversichert:

- Fallschirm (ausgenommen Paragleiten)
- Drachenfliegen
- Ultralight
- Ballon
- Segel- und Motorflugzeuge

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist eine aufrechte Flugberechtigung (Fluglizenz) im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für das benützte Fluggerät und die medizinische Flugtauglichkeit.

Nicht versichert bleiben Personen, die das Fliegen beruflich ausüben, sowie die Teilnahme an Wettbewerben jeglicher Art und das Kunstfliegen.